



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Frau
Astrid Möller

Per E-Mail
astrid@awm2009.de

Monika Roth
Referat 331 „Tierschutz“

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3319

FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL 331@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 331-08003/0039

DATUM 26.04.2011

Tierschutz/Rodeoveranstaltungen

Sehr geehrte Frau Möller,

für Rodeoveranstaltungen gelten in Deutschland die allgemeinen tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Spezielle tierschutzrechtliche Regelungen bestehen nicht.

Nach § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Für bestimmte Sachverhalte präzisiert § 3 TierSchG diesen Grundsatz durch Verbotsvorschriften. So ist es nach § 3 Nr. 6 TierSchG verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltungen heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Sofern bei Rodeoveranstaltungen tierschutzwidrige Manipulationen am Tier vorgenommen werden und dadurch das artgemäße Verhalten und die Bewegung eines Tieres erheblich eingeschränkt wird oder das Tier zu Bewegungen gezwungen wird und ihm dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, fallen derartige Manipulationen unter § 3 TierSchG. Der Verstoß gegen ein in § 3 TierSchG geregeltes Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 TierSchG dar.

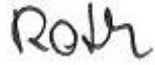
Im Übrigen bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 3c) und d) TierSchG derjenige, der gewerbsmäßig einen Reit- und Fahrbetrieb unterhalten oder Tiere zur Schau stellen will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erteilung der Erlaubnis ist an bestimmte, im Gesetz festgelegte persönliche und sachliche Voraussetzungen gebunden.

Bei der tierschutzrechtlichen Beurteilung von Rodeoveranstaltungen sind diese Grundsätze zu beachten. Ein generelles Verbot derartiger Veranstaltungen wurde nicht ausgesprochen, da

nach den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis Rodeoveranstaltungen durchaus auch in tier-
schutzrechtlich vertretbarer Weise durchgeführt werden können. Deswegen werden hierüber
die für die Durchführung des TierSchG zuständigen Behörden der Länder im Einzelfall ent-
scheiden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roth', written in a cursive style.

Roth